



IDG Status (Auszufüllen durch Departement)

- öffentlich
 nicht öffentlich
 teilweise öffentlich
 befristet nicht öffentlich:
 untersteht nicht dem IDG, daher nicht öffentlich

Verfügung

vom 7. Februar 2024
Nummer 2555_300.150.450-1085193

Gestützt auf Art. 3 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr (SVG) vom 19.12.1958, die eidgenössische Verordnung über die Strassensignalisation (SSV) vom 5.9.1979, § 27 der Verordnung über den Vollzug des Strassensignalisationsrechts des Bundes (Kantonale Signalisationsverordnung) vom 21.11.2001, Art. 3 lit. a der Vorschriften über den Vollzug des Strassensignalisationsrechts des Bundes (Städtische Signalisationsvorschriften) vom 20.8.2008 (AS 551.320),

verfügt die Vorsteherin des Sicherheitsdepartements:

Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 6

- 1 Für nachstehenden Verkehrsweg ergeht zur Sicherstellung des Brandschutzes sowie von Parkmöglichkeiten für Zweiräder folgende Verkehrsvorschrift:

Stüssistrasse
Parkflächen

Das Stehenlassen von Motorrädern, Motorfahrrädern und Fahrrädern ist gestattet: auf dem westlichen Fahrbahnrand bei der Liegenschaft Hotzesteig Nr. 11, gemäss örtlicher Signalisation und Markierung.

- 2 Die Verkehrsvorschrift wird mit dem Aufstellen des Signals, beziehungsweise mit dem Anbringen der Markierung, rechtsverbindlich.
- 3 *Es wird aufgehoben:*

Stüssistrasse

In der Verfügung des Polizeivorstandes vom 30.10.1991: Parkflächen «Blaue Zone», Postleitzahl 8057 wird aufgehoben: zwischen der Irchelstrasse und der Strasse Im Eisernen Zeit, entlang der Liegenschaften Stüssistrasse Nrn. 51/53 und Hotzesteig Nr. 11 (entspricht -3 Parkplätzen).



2/2

- 4 Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen ab Publikation beim Stadtrat Zürich, Postfach, 8022 Zürich, schriftlich ein Begehren um Neubeurteilung eingereicht werden. Das Begehren muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Wer ein Neubeurteilungsbegehren stellt, muss glaubhaft darlegen, inwieweit ihm oder ihr aufgrund der verfügbaren Verkehrsanordnung ein persönlicher Nachteil erwächst. Die Verfahrenskosten sind von der unterliegenden Partei zu tragen.
- 5 Die Verfügung (inkl. Übersichtsplan zum geplanten Vollzug) und die Unterlagen zu den Verkehrsvorschriften können im elektronischen Amtsblatt eingesehen werden.
- 6 Der Vollzug obliegt der Dienstabteilung Verkehr.
- 7 Ziffern 1, 2, 3, 4 und 5 werden im Städtischen Amtsblatt unter der Überschrift:
«Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 6»
am 21. Februar 2024 veröffentlicht.
- 8 Mitteilung an die Stadtpolizei VKA-ZVO, stp-kommandokanzlei@zuerich.ch, SK SID/V (Extranet) und die Dienstabteilung Verkehr.

Für richtigen Auszug

*Nach Antrag verfügt:
Vorsteherin des Sicherheitsdepartements:*



Vorsteherin des Sicherheitsdepartements
auf dem Dienstweg

Zürich, 7. Februar 2024 / davbib

ELO Geschäfts-Nr. 2555_300.150.450-1085193

Stüssistrasse

Zweiradparkplatz, Reduktion Blaue Zone

Begründung und Antrag

Im Zuge der Erstellung eines Ersatzneubaus an der Stüssistrasse Nr. 52 erfordern die feuerpolizeilichen Auflagen die Aufhebung von Parkplätzen am gegenüberliegenden Fahrbahnrand zu Gunsten einer Feuerwehrstellfläche. Betroffen sind zwei Blaue Zone-Parkplätze und ein Zweiradparkplatz auf der Höhe der Liegenschaften Stüssistrasse Nrn. 51 und 53.

Der Zweiradparkplatz kann um einige Meter in Richtung Norden auf die Höhe der Liegenschaft Hotzesteig Nr. 11 verschoben werden. Hierfür muss die dortige Blaue Zone um einen Parkplatz gekürzt werden. Anzumerken ist, dass der Zweiradparkplatz bis anhin nicht verfügt war.

Eine Übersicht der öffentlichen Parkplätze im naheliegenden Umfeld ist im [Stadtplan](#) zu finden.

Wir beantragen den Erlass der nachstehenden Verfügung. Die Publikation auf der städtischen Internetseite erfolgt durch die Dienstabteilung Verkehr.

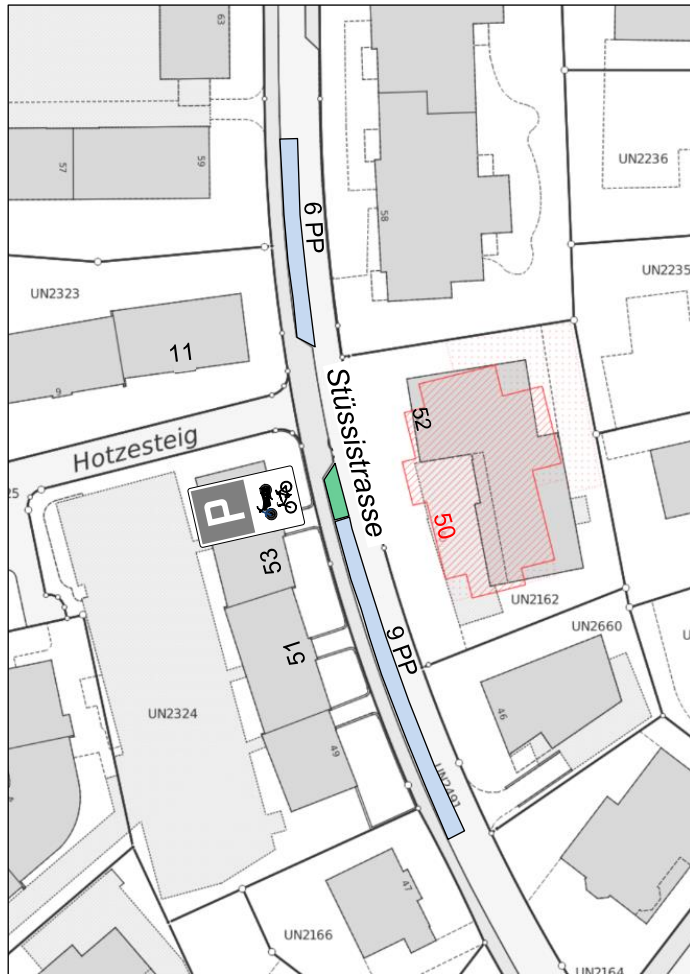
Esther Arnet
Direktorin

- Verfügungsplan
- Einzelverfügung

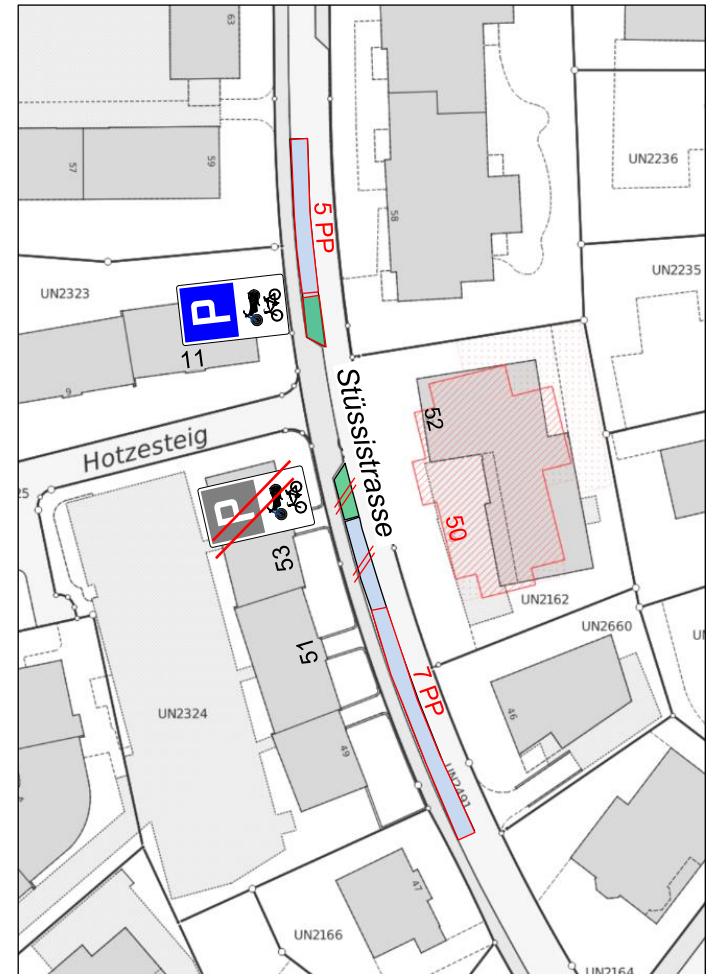
Kopie an:

- Stadtpolizei Zürich, SIA-O-QWUNTE, KrC 6

Bestand



Geplanter Vollzug



Parkplatz – Bilanz Abschnitt Liegenschaften Nrn. 47 bis 63	Bestehend	Projektirt	Differenz
Parkplatz «Blaue Zone»	15 Stück	12 Stück	- 3 Stück